

Praktikumsvereinbarung für Studierende im Rahmen des dualen praxisintegrierten Studiums

zwischen der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences:
Technology, Business and Design
Phillipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar

vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister,

im Weiteren “**Hochschule Wismar**” genannt

dem

Unternehmen:

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch

Position / Name:

im Weiteren “**Unternehmen**” genannt

und

Frau / Herrn:

Straße:

PLZ, Ort:

im Weiteren “**Studierende/Studierender**” genannt

Präambel

Im Rahmen ihrer Profilierung als unternehmerische Hochschule stärkt die Hochschule Wismar das unternehmerische Denken und Handeln in ihren Studienprogrammen. Dazu ist eine enge Kooperation mit der regionalen Wirtschaft unabdingbar. Der Erfolg des Dualen praxisintegrierten Studiums basiert maßgeblich auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Wismar und ihren Praxispartnern durch die Instrumente der Lehr- / Lernortverknüpfung zur Steigerung der Handlungskompetenz der Studierenden.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Bachelor- und Masterstudiengänge können nach Maßgabe der Entscheidung der Fakultäten als duales praxisintegriertes Studium studiert werden. Das duale praxisintegrierte Studium sieht eine maßgebliche Erhöhung der Studienpraxiszeiten vor. Der zeitliche Umfang der durch das Partnerunternehmen vermittelten und den Studierenden zu leistenden Praxisphasen muss um mindestens 50 vom Hundert über dem Praxisanteil der in den studiengangbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Praktikumszeiten liegen. Voraussetzung für die Aufnahme eines dualen praxisintegrierten Studiums ist neben den studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen die Vorlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule, dem Unternehmen und den Studierenden im Sinne der hochschuleigenen Qualitätskriterien zum dualen Studium über eine Mindestlaufzeit von zwei Dritteln der Regelstudienzeit. Hierbei ist vorzusehen, dass die praktischen Anteile in das Studium so eingegliedert werden, dass sie Kompetenzen, die mindestens einem Viertel der in dem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte entsprechen, in mindestens vier vom zuständigen Prüfungsausschuss bestätigten einschlägigen Modulen vermitteln. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird das duale praxisintegrierte Studium im Diploma Supplement ausgewiesen. Näheres wird durch den Leitfaden zum dualen praxisintegrierten Studium, der Vertragsbestandteil ist, geregelt.

(2) Inhalt und Ablauf des Studiums richtet sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule Wismar für den Studiengang.

(3) Die Hochschule Wismar behält sich vor, die Anzahl der Studienplätze der jeweiligen Studiengänge entsprechend ihrer Aufnahmekapazitäten zu begrenzen. Die Bewerbung in den gewählten Studiengang wird im Zulassungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Die Zahl der vom Unternehmen angebotenen Studien- und Praktikantenplätze richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des Unternehmens.

§ 2 Inhalt und Dauer des Praktikumsverhältnisses

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, in Kooperation mit der Hochschule Wismar auf der Grundlage der „Mindestanforderungen für die Gestaltung der Praxisphasen im dualen praxisintegrierten Studiengang

.....“

und entsprechend des „Leitfadens zum Dualen praxisintegrierten Studium“ sowie der entsprechenden „Prüfungs- und Studienordnung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte durchzuführen. Bis April eines jeden Jahres erhält das Unternehmen einen Studienablaufplan für das folgende Studienjahr. Dieser wird durch den/die Studierende_n übergeben.

(2) Die Laufzeit dieser Praktikumsvereinbarung gilt von bis

Die Praktikumszeiten sind Bestandteil des Studiums, der/die Studierende bleibt Mitglied der Hochschule Wismar und damit im Status der/des Studierenden.

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss in begründeten Fällen nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum o.g. Termin möglich ist.

(3) Während der Probezeit von sechs Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit ordentlich nur mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende aufgekündigt werden.

(4) Dem Unternehmen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, insbesondere folgende (Aufzählung ist nicht abschließend):

- strafbare Handlungen gegen die Hochschule Wismar oder das Unternehmen
- Exmatrikulation
- unbegründete Nichtaufnahme des Praktikums zu den vorgesehenen Zeiten.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kopie der Kündigung wird an die Hochschule Wismar gestellt.

(6) Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 3 Unterhaltsbeihilfe

Eine Vergütung für den/die Studierende_n sollte sich an dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden BaföG-Satz orientieren. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der/die Studierende ein Vollzeitstudium absolviert. Das Unternehmen gewährt der/dem Studierenden eine Beihilfe für die Dauer der Vertragslaufzeit in Höhe von monatlich:

im 1. Studienjahr	€ brutto.
im 2. Studienjahr	€ brutto.
im 3. Studienjahr	€ brutto.
im 4. Studienjahr	€ brutto.

Das Vertragsverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht. An- bzw. Abmeldung und Abführung der Beiträge obliegen dem Praxispartner.

§ 4 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und beträgt Stunden.

§ 5 Praktikumsfreie Tage

Während der vorlesungsfreien Zeit im Sommer wird der oder dem Studierenden Urlaub im Umfang von insgesamt 10 zusammenhängenden Arbeitstagen pro Kalenderjahr seitens des Unternehmens gewährt. Die vorlesungsfreie Zeit zum Jahreswechsel gilt als Urlaubszeit, kann jedoch in Absprache mit dem Unternehmen als Praktikumszeit genutzt werden. Im Ausgleich dafür stehen dem Studierenden zwei praktikumsfreie Wochen in dem jeweiligen Studienjahr zu. Die Zeitpunkte sind mit dem Unternehmen abzustimmen.

§ 6 Pflichten der Hochschule Wismar

(1) Die Hochschule Wismar verpflichtet sich, das Lehrangebot entsprechend dem jeweils gültigen Studienplan sicherzustellen und die in dem Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen zu den Prüfungsterminen anzubieten.

(2) Die Hochschule Wismar sichert zu, dass die praxisintegrierten Studierenden des Unternehmens nach Maßgabe des § 1 dieser Vereinbarung Studien-, Beleg- und ähnliche Arbeiten mit Themen aus den Unternehmen in Abstimmung mit den betreuenden Hochschullehrern unter Einhaltung der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung bearbeiten können.

§ 7 Pflichten des Unternehmens

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, das Studium der praxisintegrierten Studierenden durch eine praxisbezogene Tätigkeit zu unterstützen und Themen für die Bearbeitung von Studienarbeiten (Belege, Vorträge, Seminararbeiten, Bachelor- Thesis, Master- Thesis, etc.) mit dem zuständigen Hochschullehrer abzustimmen. Die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs ist einzuhalten.

(2) Das Unternehmen sichert die betriebliche Betreuung ihrer praxisintegrierten Studierenden ab und benennt für die Hochschule eine Kontaktperson.

§ 8 Pflichten des Studierenden

(1) Die oder der Studierende bemüht sich aktiv, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der Regelstudienzeit zu erreichen.

(2) Das Unternehmen ist über den Verlauf des Hochschulstudiums jedes Semester unverzüglich zu informieren.

§ 9 Haftungsausschluss

Eine Haftung des einen Vertragspartners für von Teilnehmern am praxisintegrierten Studium verursachte Schäden beim anderen Vertragspartner ist ausgeschlossen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle für die Durchführung des Dualen Studiums wesentlichen Umstände und stellen sich gegenseitig alle notwendigen Unterlagen und Daten zur Verfügung. Personenbezogene Daten über Studierende sowie deren Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur dann ausgetauscht werden, sofern hierzu eine entsprechende Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen innerhalb dieser Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden Vorgänge vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen, es sei denn, sie wird mit einer im Einzelfall festzulegenden Frist aufgehoben.

(3) Das Unternehmen benennt Frau/Herrn als Ansprechpartner_in.

(4) Die Hochschule Wismar benennt Frau/Herrn als Ansprechpartner_in.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum

Unternehmen
(Stempel / Unterschrift)

Studierende/Studierender
(Vor- und Zuname)

Hochschule Wismar
(Stempel / Unterschrift)

Vertragsbestandteile / Anlagen

Leitfaden zum Dualen praxisintegrierten Studium
Formular zur Eignung als Praxisunternehmen
„Mindestanforderungen für die Gestaltung der Praxisphasen“